

| |
|------------------|
| An das Finanzamt |
|------------------|

| |
|---------------------------------|
| Steuernummer (falls vorhanden) |
| Eingangsvermerk des Finanzamtes |

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Reichen Sie bitte diese Steuererklärung bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats bei Ihrem Finanzamt (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) ein. Lesen Sie bitte diesen Vordruck genau durch. Wenn für Sie Fragen offenbleiben, steht Ihnen das Finanzamt mit Auskünften gerne zur Verfügung. Für die sorgfältige Ausfertigung der Erklärung dankt Ihr Finanzamt.

Gesellschaftsteuererklärung gemäß § 10 Abs. 1 Kapitalverkehrsteuergesetz

| | |
|---|---------------|
| Abgabepflichtige(r) (Firmenbezeichnung und Anschrift) | Telefonnummer |
| | Telefaxnummer |
| Firmenbuchnummer | |

Rechtsvorgang:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

- 1. Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber [§ 2 Z 1 Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG)]
- 2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden [§ 2 Z 2 KVG]
- 3. Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht [§ 2 Z 3 KVG]
- 4. Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn die Leistung geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen [§ 2 Z 4 KVG]
- 5. Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland [§ 2 Z 5 KVG]
- 6. Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung [§ 2 Z 6 KVG]

Zu 1- 6: Beschreibung (Bezeichnung) des Rechtsvorganges

| |
|--|
| |
|--|

Über den Rechtsvorgang wurde eine Urkunde aufgenommen (eine Abschrift/Kopie der Urkunde ist angeschlossen)

| | |
|---|---------------|
| Der Rechtsvorgang wurde beurkundet von (Name und Anschrift) | |
| am (Datum) | Geschäftszahl |

Über den Rechtsvorgang wurde **keine** Urkunde aufgenommen

Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsteuer (§ 7 KVG)

(Falls der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Berechnungsvorgang zugrunde liegt, bitte die Berechnung auf einer Beilage darstellen)

Erwerb von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Z 1 KVG (Punkt 1):

- Erwerb von Gesellschaftsrechten **mit Gegenleistung** (§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. a KVG)
Der Wert der Gegenleistung beträgt
- Erwerb von Gesellschaftsrechten **ohne Gegenleistung** (§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. b KVG)
Der Wert der Gesellschaftsrechte beträgt (mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen)

Leistungen gemäß § 2 Z 2 bis 4 KVG (Punkt 2 bis 4)

Der Wert der Leistung (§ 7 Abs. 1 Z 2 KVG) beträgt

Rechtsvorgänge gemäß § 2 Z 5 KVG (Punkt 5)

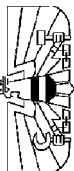
Der Wert der Gesellschaftsrechte (§ 7 Abs. 1 Z 3 KVG) beträgt (mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen)

Rechtsvorgänge gemäß § 2 Z 6 KVG (Punkt 6)

Der Wert des Anlage- oder Betriebskapitals (§ 7 Abs. 1 Z 4 KVG) beträgt

| Betrag in Euro |
|----------------|
| |
| |
| |
| |
| |

http://www.bmf.gv.at



Steuerbefreiung wird geltend gemacht wegen

Ich erkläre, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und firmenmäßige Zeichnung

Erläuterungen

Der Gesellschaftsteuer unterliegen die auf Seite 1 (Punkt 1 bis 6) bezeichneten Rechtsvorgänge.

Wer ist Steuerschuldner der Gesellschaftsteuer?

Steuerschuldner der Gesellschaftsteuer ist die Kapitalgesellschaft.

Im Sinne des KVG sind bzw. gelten als Kapitalgesellschaft: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften (zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört) sowie nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften, die den angeführten Kapitalgesellschaften entsprechen.

Kapitalgesellschaften gelten als **Inländische**, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung im Inland befindet. Als inländische Kapitalgesellschaften **gelten auch** Gesellschaften, die den Ort der Geschäftsleitung weder in Österreich noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, wenn sich deren satzungsmäßiger Sitz im Inland befindet.

Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften, Gesellschafter

Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten Aktien, Genussrechte, Forderungen (die eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren) und sonstige Anteile, ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft. Als Gesellschafter gelten Personen, denen die angeführten Gesellschaftsrechte zustehen. Der Gesellschaftsteuer unterliegen auch die Leistungen, die von Personenvereinigungen (Körperschaften) bewirkt werden, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind.

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage.

Wann und wo ist die Abgabenerklärung einzubringen?

Die Abgabenerklärung ist bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats beim zuständigen Finanzamt einzubringen (auch wenn Steuerbefreiung geltend gemacht wird). Die am Rechtsvorgang beteiligten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde mitgewirkt haben, sind zur ungeteilten Hand zur Einreichung der Abgabenerklärung verpflichtet. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, so ist diese in Abschrift (Kopie) anzuschließen. Die Erklärung ist beim zuständigen Finanzamt (laut nachstehender Aufstellung) einzureichen, in dessen Bereich die Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn sich die Geschäftsleitung nicht im Inland befindet, ihren Sitz hat.

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung beim Finanzamt entfällt, wenn die Gesellschaftsteuer gemäß § 10a KVG selbst berechnet wird.

| | | | | | | | |
|---|--|---------------------|---------------------|----------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| Geschäftsleitung/ Sitz im Bundesland | Wien, Niederösterreich und Burgenland | Ober- österreich | Salzburg | Steiermark | Kärnten | Tirol | Vorarlberg |
| zuständiges Finanzamt | FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien | FA Linz-Urfahr | FA Salzburg-Land | FA Graz- Umgebung | FA Klagenfurt | FA Innsbruck | FA Feldkirch |

Der vorliegenden Gesellschaftsteuererklärung liegt das Kapitalverkehrsteuergesetz in der ab 1. Juli 1999 gültigen Fassung zugrunde. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bediensteten des zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.